

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 43

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-1099

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
info@landkreis-lichtenfels.de

Nachruf

Wir trauern um unsere am 03.10.2021 verstorbene ehemalige Mitarbeiterin

Hannelore Schoder

Frau Schoder war von Februar 1990 bis zu ihrem Ruhestand im August 2003 als Reinigungskraft im Landratsamt Lichtenfels tätig. Sie war eine pflichtbewusste und geschätzte Mitarbeiterin. Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Wir werden ihr Andenken bewahren und sie stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 13. Oktober 2021

Tobias Holley
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung des Bescheids des Landratsamtes vom 04.10.1958 zur Neufestsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes am Main im Bereich von Fluss-km 433.800 bis Fluss-km 436.000 auf dem Gebiet der Gemeinde Michelau i. OFr.

Seite

122

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung des Bescheids des Landratsamtes vom 04.10.1958 zur Neufestsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes am Main im Bereich von Fluss-km 433.800 bis Fluss-km 436.000 auf dem Gebiet der Gemeinde Michelau i. OFr.

vom 19.10.2021

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Die Grenzen des mit Bescheid vom 04.10.1958 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains werden auf dem Gebiet der Gemeinde Michelau i. OFr. im Bereich von Flusskilometer 433.800 bis Flusskilometer 436.000 geändert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Änderung betrifft die hinter dem Hochwasserschutzdeich des Mains liegende Gemeinde Michelau i. OFr.

- (2) Die in dem Lageplan Anlage 1 im Maßstab 1 : 7.500, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gelb gekennzeichnete Fläche wird aus dem Geltungsbereich der Überschwemmungsgebietsverordnung herausgenommen.

- (3) Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind im Lageplan Anlage 2 im Maßstab 1 : 7.500 dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf und somit die Einbeziehung eines Grundstückes bzw. eines Grundstücksteiles in den Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes ist jeweils der Eintrag in diesem Lageplan mit der Außenkante der Begrenzungslinie ausgehend vom Gewässer.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, den 19.10.2021
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat



